FH-Mitteilungen Amtliche Bekanntmachungen

22. Jahrgang, Nr. 31, 22. August 2001

Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 17. August 2001

Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund

Vom 17. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 11. Juli 1995 (GABI. NW. II 1997 S. 19), geändert durch Satzung vom 2. Juli 1998 (ABI. NRW. 2 S. 902), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 lautet: "einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),".
- 2. In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz um die Worte "von Weisungen" ergänzt.
- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) a) Als neuer Satz 4 wird eingefügt: "Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."
 - a) b) Sätze 4 bis 8 werden Sätze 5 bis 9.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
 - d) In Absatz 4 neu wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.
- 4. In §§ 14 Abs. 4 Satz 1, 17 Abs. 2 und 20 Abs. 4 werden nach dem Wort "Behinderung" die Worte "einschließlich chronischer Erkrankung" ergänzt.
- 5. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 lautet: "Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 9 Abs. 1 bewertet werden."
 - b) In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".
- 6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 lautet: "Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus."
 - b) Satz 4 entfällt.
- 7. In der **Anlage** wird im Katalog II der Wahlpflichtfächer das Fach "Logistik" ersetzt durch das Fach "Supply Chain Management/Logistik".

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 15.1.2001 und 18.6.2001 sowie des Rektorats vom 9.4.2001.

Dortmund, den 17. August 2001

Der Rektor Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Dortmund der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Prof. Dr. Kottmann Prof. Dr. Großmann